

Was weiß Recht?

Anmerkungen aus der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung

Doris Mathilde Lucke

Abstracts

Der Beitrag behandelt Aspekte der Wissensrezeption in juristischen Kontexten aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung. Diese wird in ihren wichtigsten theoretischen Annahmen und empirischen Befunden rekonstruiert. Aus der Diskussion ihrer Ergebnisse und Erkenntnisse wird die Notwendigkeit einer wissenssoziologisch akzentuierten Neuorientierung der Rechtssoziologie abgeleitet. Der Text enthält eine tabellarische Gegenüberstellung von Alltagswissen und juristischem Wissen.

Whatever the law knows

Notes from the standpoint of utilization research in the social sciences

This chapter deals with central aspects of the reception of knowledge in legal contexts on the basis of utilization research in the social sciences. This branch of research will be discussed with regard to its important theoretical assumptions and empirical implications. From that discussion it appears that a promising new orientation in this field will require an innovative combination of legal sociology and the sociology of knowledge. The chapter also includes a systematical comparison between everyday and juridical knowledge.

I. Einleitung

„Was weiß Recht?“ Die Frage wurde erkennbar in Anlehnung an das Generalthema des Luzerner Kongresses „Wie wirkt Recht?“¹ formuliert und

¹ Zur Beantwortung der Tagungsfrage für den Bereich der Rechtsprechung Höland (2009).

kehrt die Fragerichtung der *Knowledge and Opinion about Law*-(KOL-) Forschung um². In dieser Pauschalität gestellt wirft sie mehr Fragen auf, als sich beim gegenwärtigen Stand der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung beantworten lassen. Von welchem Wissen reden wir? Welcher Kontext ist gemeint?

Die empirischen Erscheinungsformen des Wissens sind außerordentlich zahlreich. Seit den klassischen Unterscheidungen von *epistémé* und *techné* unterscheiden wir professionelles Fach- und Expertenwissen, Nachschlage- und Routinewissen, Qualifizierungswissen (Repetitorien, Examina) und Bücherwissen (*law in the books*) und trennen das (rechts-)gelehrte Bildungswissen der Scholaren vom Gebrauchswissen der Praktiker und dem Erfahrungswissen und der Lebensklugheit des Alltagsmenschen. Dazu kommen verbreitetes Allgemeinwissen, lokales Wissen und Alltagswissen sowie empirisch fundiertes Faktenwissen, Zahlen und Statistiken sowie Deutungswissen, Bilderwissen, theoretisches und praktisches, aktives und passives Wissen. Kaum weniger vielfältig als diese Wissensformen, die in aller Regel auch in Mischformen auftreten, sind die Kontexte, innerhalb derer Wissen im Recht rezipiert wird und als juristisches und außerjuristisches Wissen zur Anwendung gelangt. Hier lässt sich unterscheiden nach den legislativen, exekutiven, interpretierenden, argumentierenden und implementierenden Verwendungszusammenhängen von Gesetzgebung, Rechtsprechung, juristischer Kommentarliteratur, Rechtsberatungsgesprächen und Gerichtsverhandlungen.

Aufgrund der hierin sich nur andeutenden Komplexität des Themenfeldes sind im Rahmen dieses Beitrags nur einige allgemeine und eher grundlegende Ausführungen zum Thema „Recht-Wissen-Wirkung“ möglich. Die Ausführungen sind im Überschneidungsbereich von Rechtssoziologie, Wissenssoziologie und Professionssoziologie angesiedelt. Mit Anmerkungen, Anfragen und Anregungen vor dem Diskussionshintergrund der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung sollen sie die beiden anderen, sehr viel konkreteren Beiträge aus der Session „Wissensrezeption in juristischen Kontexten“ der Luzerner Tagung in diesem Band einleiten und grundieren.

Zusammenhänge zwischen (vorhandenem, abgerufenem und angewandtem) Wissen und Wirkung (als der angenommenen Folge der Anwendung und Umsetzung von wissensbasierten Definitions-, Interpretations- und Entscheidungsprozessen) sind auf den ersten Blick hoch plausibel. Dies gilt zumindest für die Theorie. Aber schon ein erster empirisch motivierter Versuch, die Korrelation zwischen einem gegebenen Informations- und Wissensstand,

2 Diese hat die Kenntnis und Einstellung der Bevölkerung zum Recht zum Gegenstand.

der auf Basis dieses Wissens erzielten Akzeptanz³, z.B. einer technischen Neuerung oder einer Gesetzesreform, und der Effizienz dieser Innovationen und Gesetze exakt zu bestimmen, stößt auf beträchtliche Schwierigkeiten. Aus der empirischen Rechtsforschung weiß man z.B., dass Menschen mit ausgeprägten Rechtskenntnissen dem Recht kritischer gegenüber stehen als andere. Auch Informationskampagnen, mit denen man die Akzeptanz der Europäischen Union zu erhöhen versuchte, hatten nur zweifelhaften Erfolg. So ist es sicher kein Zufall, dass erfolgversprechende Werbekampagnen inzwischen nicht nur auf Kognition, sondern auch auf Emotion setzen. Dabei wird der auf eine oder mehrere eindeutig identifizierbare Ursachen zurechenbare Wirkungsbegriff zunehmend kritisch gesehen. In dem Maße, in dem etwa im Lichte der Systemtheorie⁴ – und nicht nur in der Hirnforschung und Neurobiologie – Handlungen auch ohne Handelnde in den Bereich des Denkmöglichen rücken, werden nicht nur Vorstellungen von Handeln als einem willentlichen Akt des Bewirkens einer Wirkung, sondern auch Unterscheidungen von Wirkungen, Auswirkungen und (un)beabsichtigten Nebenwirkungen von Handlungen fraglich und sind heute schon teilweise überholt⁵.

Dessen ungeachtet geht Recht⁶ seinem professionellen Selbstverständnis entsprechend mit hoher Selbstverständlichkeit davon aus, dass Recht wirkt und Recht Recht schafft, insoweit also ein auch im übertragenen Sinne rechtschaffenes ist. Ebenso ist die Wissenschaft entsprechend ihrer Professionsideologie davon überzeugt, dass Wissenschaft Wissen schafft. Darüber hinaus nimmt sie an, wie es das Recht für sich beansprucht, dass wissenschaftliches Wissen auch Wirkung zeigt und die kognitiven Operationen des Wissenserwerbs und Erkenntnisgewinns die Welt, die nicht unabhängig von einer sie erkennenden Wahrnehmung existiert⁷, in welcher Form und welchem Ausmaß auch immer, verändern. Wissen hat – so die für die Professionen des Rechts wie die der Wissenschaft gleichermaßen konstitutive Grund-

3 Zur Unterscheidung von faktischer Akzeptanz, latenter Akzeptanzbereitschaft und prinzipieller Akzeptierbarkeit (Akzeptabilität) Lucke (1995).

4 Die Welt ist „Korrelat aller in ihr stattfindenden Operationen“ (Luhmann 1997: 153).

5 In der Politik wurde der Steuerungsbegriff bereits durch den der „Lenkung“ ersetzt und auch in Teilbereichen der Wissenschaft beginnt man sich, etwa in der Rechtswirkungs- und der Medienwirkungsforschung von der Annahme einfacher Ursache-Wirkungs-Relationen zu lösen, auch wenn diese weiterhin unter Beibehaltung ihrer Namen betrieben werden.

6 Ich verwende der Formulierung des Tagungsthemas folgend die – nicht ganz korrekte – personifizierte Form.

7 Zur konstruktivistischen Position, die schon vor dem Radikalen Konstruktivismus etwa eines Ernst von Glasersfeld innerhalb der traditionellen Wissenssoziologie vertreten wurde, Berger/Luckmann (1969).

annahme – wie das Recht Effekte, welche die Welt zu einer machen, die ohne dieses spezielle Wissen oder mit einem anderen Recht eine andere wäre.

Recht wirkt – sagt das Recht (von sich selbst). Aber wie, bei wem, wo und wodurch? – fragt die Rechtssoziologie. Wissen wirkt – und wie! – behauptet (ihrerseits) die Wissenschaft. Wissen wirkt – aber wie? Damit beschäftigt sich die Verwendungsforschung.

II. Sozialwissenschaftliche Verwendungsforschung

1. Hintergründe

Die sozialwissenschaftliche Verwendungsforschung steht in der Tradition des US-amerikanischen *knowledge utilization research*⁸. Angestoßen von dem Problem, warum die Soziologie sich so schlecht anwenden lässt („*Why sociology does not apply*“), und ausgelöst von Überlegungen, wie man sie praktisch zum Laufen bringen könnte („*Putting sociology to work*“), fragte diese Forschungsrichtung: Was wollen Praktiker von (uns) Soziologen und Sozialwissenschaftlerinnen wissen? Welche Art von sozialwissenschaftlichem und soziologischem Wissen wird zu welchem Verwendungszweck und in welcher Absicht mit welchen Ergebnissen und Folgen von der Praxis nachgefragt?

Während andere Fächer, namentlich die technik- und naturwissenschaftlichen Disziplinen, aber auch das Recht und die Medizin, mit dem von ihnen produzierten Wissen und dessen Verwendung wenig(er) selbstreflexiv umgingen und Rezeptionsprozesse und praktische Folgen bis zur Technikfolgenabschätzung (*technology assessment*) und der ebenfalls erst relativ spät einsetzenden Rechtsfolgenorientierung lange Zeit ignorierten, waren notorische Praxisirrelevanzklagen und Selbstbewusstseinstrübungen innerhalb der Soziologie immer schon an der Tagesordnung und der Umgang der Soziologie mit ihrer eigenen Praxis wie auch der Zugang zu ihr von Anfang an schwierig⁹. Dies führte zu Selbstverständigungstexten, selbstzerstörerischer Nabelschau und permanenter innerdisziplinärer Selbstvergewisserung über

8 Schwerpunkte lagen vor allem auf politischen Verwendungszusammenhängen. Dort konzentrierte sie sich, fortgeführt in Deutschland durch Wingens (1989), mit Arbeiten unter anderem von Nathan Caplan und Carol Weiss auf *social science knowledge* in den Anwendungsbereichen *policy decisions* und *public policy making*.

9 Ein möglicher Grund für das gestörte Verhältnis zur eigenen Praxis könnte die für das Fach – im Unterschied zu Recht und Medizin – charakteristische Trennung von Diagnose und Therapie sein, wie dies ähnlich auch für die Pädagogik und die Erziehung zutrifft. Zur letzteren Stichweh (1992).

die eigene Praxistauglichkeit und die je nach Anwendungsorientierung daran geknüpfte Daseinsberechtigung¹⁰. All dies war Gegenstand von bis zu deren Entstehungsanfängen rekonstruierbaren Theorie-Praxis-Debatten, die seitdem mit wechselnden Konjunkturen, Perspektiven und Akzentuierungen anhalten. Insbesondere das Verhältnis zum Recht war trotz gemeinsamer, auf Max Weber zurück gehender Ursprünge seit jeher durch Minderwertigkeitsgefühle und übergroßen Respekt des jungen Fachs gegenüber der alt ehrwürdigen Profession geprägt.

2. Anfänge

In Deutschland wurde das unter der etwas sperrigen Bezeichnung „Verwendungsforschung“ (nicht allzu) bekannte Spezialgebiet auf Initiative der Soziologieprofessoren Heinz Hartmann und Ulrich Beck ins Leben gerufen und vor dem Hintergrund von deren eigenen damaligen berufs- und professionssoziologischen Arbeitsschwerpunkten 1982 als Schwerpunktprogramm „Verwendungszusammenhänge sozialwissenschaftlicher Ergebnisse“ bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) institutionalisiert. Mit zahlreichen Einzelprojekten in zwei Bewilligungsphasen aufgelegt, hatte das Programm in den achtziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts – zu den Hochzeiten der Implementations- und Evaluationsforschung – eine, was den bleibenden Aufmerksamkeitswert in und über das Fach hinaus anlangt, in Wissenschaftszeiträumen gemessen nicht sehr lange Konjunktur.

Das sozialwissenschaftliche Unternehmen „Verwendungsforschung“ war dem Weberschen Projekt der Entzauberung der Welt und dessen Rationalisierungsthese (Weber 1972) verpflichtet und wurde von der Überzeugung angetrieben, dass Wissen die Rationalität in allen Teilbereichen der Gesellschaft steigert und zu vernünftigen, d.h. transparenteren, wirtschaftlicheren und im Zweifel auch gerechteren Problemlösungen führt. Die Ver(sozial)wissenschaftlichung stand dabei paradigmatisch für die Grundüberzeugung einer Optimierbarkeit der Gesellschaft durch Rationalisierung. Die zentrale Ausgangsfrage des DFG-Schwerpunktprogramms lautete dementsprechend: „Führt die Verwendung sozialwissenschaftlicher Argumentationen zu „rationaleren“ Problemlösungen, und wenn ja: in welche Richtung weist diese Rationalisierung?“ (Beck/Bonß 1989: 7).

Forschungsleitend war – als Vorbote der darauf folgenden Diagnose „Wissenschaftsgesellschaft“ und der sich mit ihr anbahnenden „Risikogesell-

¹⁰ Möglicherweise ist die sozialwissenschaftliche Verwendungsforschung insoweit Ausdruck einer für die Soziologie mehr als für andere Disziplinen typischen *déformation professionnelle*.

schaft“ – die Annahme einer prinzipiellen Überlegenheit wissenschaftlichen Wissens über alle anderen Wissensformen (Beck/Bonß 1989: 12), wie z. B. praktische Lebenserfahrung, lokales Wissen oder Alltagswissen¹¹. Die andere, etwas weniger explizierte, aber unmittelbar damit zusammenhängende Ausgangsthese lässt sich mit der Formel: ‚Je mehr Wissen, desto besser‘ (Beck/Bonß 1989: 13) auf den weiter unten durchaus kritisch diskutierten Punkt bringen. „Wissenschaft verbessert die Welt“ galt als das Credo eines zu dieser Zeit noch unumstößlichen und relativ uneingeschränkten Wissenschafts-, Steuerungs- und Fortschritts Glaubens, der sich anknüpfend an Weber in einer systematischen Lebensführung, in der wissenschaftlichen Betriebsführung oder dem *scientific advertising* manifestierte¹².

3. Entwicklungen

Während der Laufzeit der Projekte gestaltete sich die Verfolgung der Spuren des eigenen Wissens und seines Verbleibs noch viel schwieriger, als ohnehin schon angenommen. Das, wie sich zeigte, ausgesprochen anspruchsvolle Vorhaben, die Verwendung oder Nicht-Verwendung von sozialwissenschaftlichen Ergebnissen systematisch zu erforschen, erwies sich als nicht so leicht wie z. B. die – auch nicht ganz einfache – Rekonstruktion von Innovationschüben und Diffusionsprozessen technischer Neuerungen, etwa der Verbreitung des Telefons oder des Internet anhand von verlegten Anschlüssen und Computerkäufen. Die Erforschung der Wissensverwendung war, wie sich immer deutlicher herausstellte, auch schwieriger als der Nachweis von *Trickling down*-Effekten bei Modeströmungen, Sprachgewohnheiten oder Büchern, die man über Verkaufszahlen und Auflagenhöhen, die Aufnahme bestimmter Begriffe in den Duden oder anhand von Begriffskarrieren oder Themenkonjunkturen in Nachrichtensendungen operationalisieren oder, wie die Verbreitung von Giftstoffen (durch Schadstoffanalysen) oder Krankheiten (mit den Mitteln der Sozialepidemiologie), messen kann. Auch die Mittel und Methoden der Szientometrie zur quantifizierbaren Bestimmung der Nutzungsgrade und -gebiete wissenschaftlichen Wissens anhand von Begriffsanleihen, übernommenen Modellen oder analytischen Kategorien, abzählbaren Zitierhäufigkeiten und anderen punktuell belegbaren Verwendungsbeispielen einzelner Zahlen und Forschungsergebnisse, etwa mit Hilfe

11 Foucault betrachtet als wichtigste Wissensform demgegenüber die „politische Ökonomie“ (Foucault 2004: 162).

12 Zum ideologischen Charakter von Wissenschaft und Technik als den seinerzeit noch gefeierten Vorreitern der Rationalisierung dagegen – wie fast immer – bereits sehr früh Habermas (1968).

der quantitativen Inhaltsanalyse, erwiesen sich als nur bedingt hilfreich und waren in ihrem Erkenntniswert letztendlich begrenzt.

Im Laufe der Verwendungsforschung wuchs die Einsicht verschlungener und im Einzelnen nur schwer zurück zu verfolgender Verwendungspfade und verwischter, gelegentlich auch vertuschter Wissensspuren, die eher an die dubiosen Geldströme der aktuellen Finanzkrise erinnern und weniger an die durch Lackmustests oder andere chemische Verfahren nachweisbaren oder schon mit bloßem Auge erkennbaren Spuren gefärbten Wassers in Flüssen und Seen. Mitten in der Laufzeit des Programms drohte eine Kapitulation der Verwendungsforscher, die nach etwas offenbar so gut wie Unauffindbarem suchten. Die Katastrophe – ein DFG-GAU – konnte durch eine überraschende Verwendungswende gerade noch rechtzeitig abgewandt werden. Seine eher forschungspragmatische und weniger theoretisch überzeugende Auflösung fand das Verwendungsrätsel im Dreischritt: Verwendung – Verwandlung – Verwissenschaftlichung.

Wissen – so die als eskapistischer Ausweg aus dem Forschungsdilemma präsentierte *Dea ex machina*-Erkenntnis – wird nicht unverändert eins zu eins angewandt. Wissen wird im Zuge seiner Verwendung verwandelt und führt zu einer von Beteiligten und Betroffenen teilweise unbemerkten und unbeabsichtigten latenten Ver(sozial)wissenschaftlichung von zuvor un- oder vorwissenschaftlich geführten Diskursen. Sozialwissenschaftliches und soziologisches Wissen wird im Verlaufe seines Praktisch-Werdens nicht adoptiert – das heißt, es wird von der Praxis nicht in Reinform angenommen, was die Theorie liefert –, sondern es wird adaptiert, also in schon vorhandene Strukturen mehr oder weniger genau eingepasst, und dabei je nach Situation, Kontext und Bedarf „umgemodelt“. Was bei der Verwendung stattfindet, ist kreative An- und Einpassung, praxissensible flexible Kalibrierung, nicht starre Übernahme.

Diese Einsicht verdichtete sich schließlich zur „Verschwindensthese“. Demzufolge entfaltet soziologisches und sozialwissenschaftliches Wissen sein praxisveränderndes Potenzial umso wirkungsvoller, je mehr es seine fachliche Identität verliert. Anders ausgedrückt: Soziologisches und sozialwissenschaftliches Wissen wird in dem Maße praktisch, in dem es als spezifisch soziologisches oder sozialwissenschaftliches Wissen nicht mehr identifizierbar ist und seiner Herkunftsdisziplin nicht mehr eindeutig zugerechnet werden kann¹³. Damit bekommt auch das im Wissenschaftsbetrieb geltende

¹³ Ähnliches gilt für deren VertreterInnen in der Praxis. Auch sie sind als Soziologinnen oder Sozialwissenschaftler oft nicht mehr kenntlich, sondern arbeiten als Personaler, Gastronomen oder Event-Managerinnen.

Publish or perish! eine völlig neue Bedeutung und müsste zutreffenderweise in *Publish and perish!* umformuliert werden.

Während die frühe *Naive Verwendungsforschung* (stellvertretend Badura 1975) noch von einem dem Nürnberger Trichter vergleichbaren Sanduhr-Modell ausging, bei dem das Wissen, wie beim *Trickling down*-Effekt von Moden, direkt beobachtbar von einer vollen oberen Hälfte körnchenweise und gewissermaßen *unplugged* in eine untere zunächst leere Hälfte herabrieselte, ging die spätere *Revidierte Verwendungsforschung* (auf dem Stand von Beck/Bonß 1989) von komplizierten Reinterpretationsprozessen und in Eigenregie der Praxis ohne wissenschaftliche Anleitung vorgenommenen Umdeutungen aus¹⁴.

Parallel dazu verblassten die gegenständlichen Vorstellungen von kompiertem Wissen und angesammelten Wissensvorräten, die man papierstapelweise gleichsam Buch auf Buch aufeinander setzen und so ein immer größeres Wissensgebäude aufbauen konnte, wie dies mit dem Bild wissenschaftlichen Fortschritts „Auf den Schultern von Riesen“ (vgl. Gephart 1998) noch den wissenschaftstheoretischen Vorstellungen etwa eines Robert K. Merton zugrunde lag¹⁵.

Mit der Abkehr von einfachen unilinearen Verwendungsmodellen wurde auch der ursprünglich sehr konkrete und manifeste, fast haptische Verwendungsbegriff modifiziert und der Prozess einer erfolgreichen Verwendung durch die gelungene Übernahme einer eher grundsätzlichen *social science perspective* ersetzt. Diese findet z. B. in der Einnahme des *legal point of view* eine Entsprechung und kann über die Aneignung eines disziplinspezifischen Blicks operationalisiert werden, wie er die geglückte Professionalisierung auch in anderen Fächern kennzeichnet¹⁶. Dabei wirkt die Wissensverwendung auch auf die Wissensproduktion zurück. Dies kann dazu führen, dass sich die *social science perspective* unter dem Druck der Verwendbarkeit des produzierten Wissens verändert.

14 Diese Interpretation von Verwendung erinnert an das Spiel „Stille Post“. Auch hier bringen wiederholtes Weitersagen und Verdrehungen die ursprünglichen Informationen zum Verschwimmen oder gar Verschwinden.

15 Zu hiervon abweichenden Vorstellungen von wissenschaftlichem Fortschritt als Trivialisierung Tenbruck (1975).

16 Auch der diplomierte Architekt z. B. geht am Ende seines Studiums mit anderen Augen durch die Welt als vor Beginn seines Studiums.

4. Phasen

Im Überblick kristallisieren sich drei Phasen der Verwendung heraus. Diese lassen sich in Form eines um ein Jahrzehnt über die Dauer des Verwendungsschwerpunkts extrapolierten Dekaden-Modells darstellen.

– Erste Phase Siebziger Jahre: Start up

Diese Aufbruchphase war gekennzeichnet durch einen – auf dem zwischenzeitlich erreichten Stand gegenwärtiger Technik-, Wissenschafts- und Fortschrittskritik und -skepsis nur noch schwer nachvollziehbaren – sozialtechnologischen, fast schon sozialtechnokratischen Planungs- und Steuerungsglauben, bei dem die alternativlose Überzeugtheit von der (technischen) Machbarkeit des Möglichen mit der (sozialpolitischen) Reformeuphorie der sozial-liberalen Regierung nahezu perfekt koalierte. In bewusster Absetzung von einer im Elfenbeinturm der Wissenschaft betriebenen akademischen *L'art pour l'art*-Forschung ging es im Rahmen einer zur damaligen Zeit eher marxistisch ausgerichteten und auf Gesellschaftsveränderung zielenden anwendungsorientierten Gesamtausrichtung der Soziologie nun um Forschung für die Praxis und um Engagement für Betroffene, Benachteiligte und Industriearbeiter¹⁷.

Bezogen auf das Recht wählte Rüdiger Lautmann in adventistischer, wie sich im Nachhinein zeigte, jedoch trügerischer Vorfremde die „Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz“ (Lautmann 1971). Hubert Rottleuthner wollte in einem die Disziplinengrenzen sprengenden Überschwang „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ (Rottleuthner 1973) betreiben und plädierte, wie 20 Jahre später Klaus Lüderssen mit *law as literature* als einem ebenfalls utopischen Programm von Recht als Text (Lüderssen 1996), für eine Soziologische Jurisprudenz. Andreas Heldrich – Jurist auf einem Lehrstuhl mit (auch) rechtssoziologischer Denomination – konterte aus der Wagenburg des von feindlicher Übernahme bedrohten und von ersten Vertretern des Nachbarfachs bereits umzingelten Rechts heraus mit einer Trojanischen Unterwanderungstheorie und betitelte einen Aufsatz mit „Soziologie in der Zitadelle des Rechts“ (Heldrich 1974).

Die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts waren – zusammengefasst – die Zeit beginnender institutionalisierter Verwendung, etwa in Form von

¹⁷ In diese Zeit fielen die Hochkonjunkturen von Handlungs- und Handlungsorientierter Forschung, Aktionsforschung in Industriebetrieben, etwa im Rahmen des Programms zur Humanisierung des Arbeitslebens (HdA), wissenschaftlicher Begleitforschung sozialstaatlich initiiert Maßnahmen und Betroffenenforschung. Auch die Frauenforschung mit dem programmatischen Dreiklang: Forschung von Frauen über Frauen für Frauen nahm damals ihren Anfang.

sozialwissenschaftlicher Politikberatung, Familien- und Sozialberichterstattung, Ressortforschung, wie z.B. am Bundesjustizministerium (BMJ) mit einem eigenen Referat Rechtstatsachenforschung, und der Vergabe von Forschungsaufträgen an außeruniversitäre Forschungsinstitute und an Universitäten. Systematische Gesellschaftsanalyse fand als sozialwissenschaftliches *monitoring* auf massenstatistischer Basis statt. In dieses gesamtgesellschaftliche Rationalisierungsprogramm passt die Optimierung von Fertigungsabläufen wie von Gerichtsverhandlungen, welche den Richter zum Subsumtionsapparat und Entscheidungsautomat zu machen versuchten und mit der Prozeduralisierung von Recht und der „Legitimation durch Verfahren“ (Luhmann 1969) die materiale Gerechtigkeit auf eine formale Verfahrensgerechtigkeit reduzierten. Mit der *Einstufigen Juristenausbildung* fand diese Entwicklung vorübergehend auch ihren Niederschlag in einer Reform des Jurastudiums¹⁸. Zur selben Zeit wurden, getragen von der Sorge um die Freiheit der Forschung, Befürchtungen laut, die Wissenschaft könne von der Praxis instrumentalisiert werden und ihr Selbstbestimmungsrecht an die Ministerialbürokratie oder an Wirtschaft und Industrie verlieren¹⁹.

– Zweite Phase Achtziger Jahre: Cooling out

Der Aufbruchstimmung folgte – entsprechend den Ablaufmodellen vergleichbarer Themenkarrieren und Forschungskonjunkturen – eine „postrevolutionäre“ Phase²⁰. Sie war durch allgemeine Ernüchterung und wechselseitige Schuldzuweisungen gekennzeichnet. In der Soziologie hatte sich selbstkritisch und fast schon masochistisch gegen das eigene Fach gerichteter Unmut über alles angestaut, was die Wissenschaft insgesamt und namentlich das eigene Fach bei (zu?) hoch gesteckten Ansprüchen nicht schaffte. Es häuften sich Irrelevanzklagen einer Nicht-Disziplin (stellvertretend Blankenburg 1982) und unverhohlene Enttäuschung über störrische und bornierte Nicht-Verwender, nachdem im schwierigen Umgang zwischen Wissenschaft und Praxis immer mehr Sprachstörungen offen zu Tage getreten und, wie in einer gescheiterten Ehe, unkittbare Beziehungsprobleme aufgebrochen waren.

¹⁸ Die reformierten Studiengänge wurden inzwischen wieder eingestellt und die Lehrstühle mit rechtssoziologischer Denomination umgewidmet oder nicht wieder besetzt.

¹⁹ Diese „Finalisierungsthese“ (Boehme u. a. 1973) wurde am Starnberger Max-Planck-Institut zur Erforschung der Lebenswelt unter Leitung von Jürgen Habermas diskutiert.

²⁰ Zur „Struktur wissenschaftlicher Revolutionen“ Kuhn (1970).

– Dritte Phase Neunziger Jahre: Business as Usual

Die erneute Abschottung entlang der traditionellen Konfliktlinie von Theorie und Praxis²¹ ging nach Ende des Verwendungsschwerpunkts über in eine Phase der Konsolidierung und Normalisierung, die bis heute im Wesentlichen anhält. Die stattgefundenene Versozialwissenschaftlichung – so stellte sich mit dem zwischenzeitlich gewonnenen Abstand heraus – war eher latent als manifest, der Austausch unkontrolliert und osmotisch, das Theorie-Praxis-Verhältnis mehr geduldete Kohabitation und pragmatisches *muddling through* als echte Kooperation und das Resultat eine schleichende und eher unauffällig sich vollziehende Übernahme der *social science perspective* auch durch Nicht-SozialwissenschaftlerInnen.

5. Ergebnisse und Erkenntnisse

Mit den in dem vorgenannten Forschungsverbund zusammengeführten Verwendungsjekten wurden ehemals leitende Annahmen über das „*traditional wisdom*“ (Carol Weiss) angewandter Sozialwissenschaften und „Angewandter Sozialforschung“ (Badura 1975) korrigiert. Kritik richtete sich, ohne dass diese Wende im Schwerpunktprogramm selbst konsequent vollzogen worden wäre²², insbesondere gegen den Wissenschaftszentrismus alter Praxisvorstellungen und eine ebenso einseitige, die Eigendynamik, Widerständigkeit und Interaktivität der Praxis und des in ihr vorhandenen Wissens konsequent ausblendende Rezeptionsforschung. Diese ging implizit – wie die Verwendungsforschung von der Überlegenheit wissenschaftlichen Wissens – von einer prinzipiellen Überlegenheit der Theorie gegenüber der Praxis aus²³ und übersah dabei, dass wissenschaftliches Wissen in der Praxis nicht auf eine *tabula rasa*, sondern auf ein bereits missioniertes Laienpublikum trifft.

Eine wichtige Rolle in diesem Diskussionszusammenhang spielte die *Two communities*-Theorie (Nathan Caplan). Diese Theorie ging – ähnlich wie Wittgenstein in seiner Sprachspiel-Theorie – von getrennten Welten nicht nur zwischen den verschiedenen *scientific communities* und deren fachspezifischen Wissenskulturen (*knowledge communities*) aus, sondern trennte auch

21 Im Zuge von aktuell in Auflösung begriffenen Dichotomien, z. B. auch zwischen Natur und Kultur, Natur- und Geisteswissenschaften, könnte auch diese Unterscheidung in Zukunft möglicherweise irrelevant(er) werden.

22 Entsprechend war einer der Hauptkritikpunkte auch an der Verwendungsforschung deren Wissenschaftszentriertheit. Entgegen ursprünglichen Plänen war es nicht gelungen, auch Praktiker in den Verwendungsschwerpunkt einzubinden.

23 Als Plädoyer für eine Umkehrung des hierarchischen Theorie-Praxis-Verhältnisses zu Gunsten der Praxis Wolff (2008).

die *communities* der Wissenschaftler und Theoretiker auf der Anbieterseite von denen der Praktiker als potenziellen (Nicht-)Abnehmern auf der anderen Seite. Beide – Theoretiker und Praktikerinnen – bewohnen demzufolge Parallelwelten des Wissens mit je eigenen Kommunikationsstrukturen und -traditionen, unterschiedlichen Verkehrsformen, Aufmerksamkeitsregeln, Relevanzhierarchien, Währungen und Märkten und sprechen eine nur ihre Welt repräsentierende Sprache, weshalb sie sich – so die These Caplans – wie die FachvertreterInnen unterschiedlicher Disziplinen untereinander oft nicht oder nur schwer verständigen können.

Die Frage nach tatsächlich entscheidungsrelevanten oder zu Legitimationszwecken nachgeschobenen Fakten und Argumenten führte – als ein weiterer bleibender Ertrag der Verwendungsforschung – zur Unterscheidung von Entscheidungs- und Begründungswissen, die Erkenntnis einer Differenz zwischen den Regeln der Wissensproduktion und denen des Gebrauchs der produzierten Ergebnisse zur inzwischen ebenfalls eingebürgerten Unterscheidung von Entstehungs-, Begründungs- und Verwendungszusammenhängen.

Darüber hinaus konnten auf unterschiedlichen Verwendungsfeldern und in verschiedenen Praxiskontexten unterschiedliche Strategien der Wissensverwendung identifiziert werden. Im Einzelnen nachgewiesen und beispielhaft belegt wurden Formen diskursiver, strategischer und taktischer Verwendung. Identifiziert wurden ferner instrumentelle und symbolische sowie institutionelle, berufliche und alltagsweltliche Verwendung. Dazu kamen kompliziertere und teilweise schon sehr raffinierte Formen der heimlichen Verwendung, der verschleierte Nicht-Verwendung und der faktischen Nicht-Verwendung bei offizieller Verwendungsbehauptung.

Festgestellt werden konnte weiterhin, dass sich die Verwendungschancen erhöhen, wenn das Wissensangebot – bildlich gesprochen – geländegängig ist und vor allem neu verfügbares Wissen sich in vorgefundenen Akzeptanzlandschaften ohne größere Reibungsverluste bewegt, wenn es in der Praxis auf einen bereits wohl bestellten Boden fällt oder sich in stehende Argumentationsfiguren und Entscheidungslinien einfügt²⁴. Hohe Verwendungschancen haben demzufolge auch bevorzugt von der Soziologie bereit gestellte Stichworte zur Gegenwartsdiagnose, wie Wertewandel, Gleichberechtigung und demographischer Wandel, Sozialverträglichkeit oder Nachhaltigkeit, die als Argumentations- und Legitimationstopoi Eingang unter anderem in öffentliche Diskurse finden. Als typische Einfallstore (sozial)wissenschaftlichen Wissens wurden neue Gebiete, Politikfelder und bis dato rechtsfreie Räume, wie Internet oder Gentechnologie, ausgemacht sowie generell vor-

24 Speziell für den Bereich der Familiengesetzgebung, insbesondere Ehescheidung und Frauenerwerbstätigkeit, Lucke (2000).

bildlose, noch unentschiedene oder bis dahin unbekannte Situationen, bei denen nicht auf frühere Entscheidungen zurückgegriffen werden kann und Begründungs- und Rechtfertigungslücken bei gleichzeitigen Normierungs-, Kodifizierungs-, Entscheidungs- und Handlungszwängen auftreten: „So einen Fall hatten wir noch nicht. Hilfe! Was machen wir jetzt?“²⁵.

Insgesamt erbrachte das Forschungsprogramm die desillusionierende und für die in der angewandten Wissenschaftsforschung engagierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bittere Erkenntnis: „*Die Verwendung der Ergebnisse hat nichts mit den Ergebnissen zu tun, die verwendet werden*“ (Beck/Bonß 1989: 24, Hervorhebung im Orig.). Verwendungsart und -umfang sind nicht, wie ursprünglich etwas blauäugig und naiv angenommen, (allein) abhängig vom jeweils erreichten „Stand der Forschung“ (vgl. Beck/Bonß 1989: 34). Verfügbares Wissen – so das nüchterne und auch enttäuschende Fazit – führt nicht automatisch zu dessen vollständiger Rezeption, vor allem geschieht dies nicht in unveränderter Form. Stattdessen sind *time lags*, also Zeitverzögerungen, sowie andere Hiaten und *topic gaps*, also auch inhaltliche und thematische Friktionen, zwischen dem von der Wissenschaft bereit gestellten Wissen und seinem Abruf durch die von ihr explizit oder implizit adressierte Praxis die Regel. Deren Beziehung zueinander ist weniger durch regen Wissensaustausch und einen Dialog auf gleicher Augenhöhe als durch ein- oder auch wechselseitige Abschottung, bisweilen auch durch Ignoranz und Arroganz, gekennzeichnet. Angebot-Nachfrage-Relationen sind zum weitaus überwiegenden Teil nicht institutionell oder professionell geregelt, sondern in hohem Maße person-, kontext- und situationsabhängig und in Gestalt der *Ad hoc*-Verwendung oder Nicht-Verwendung außerordentlich prekär. Die Praxis – das musste die sich ihr lange überlegen glaubende Wissenschaft einsehen – führt ein Eigenleben und läuft der sich ihr, je nachdem andienenden oder sie bedienenden Wissenschaft gewissermaßen aus dem Ruder. Gebrauch, Nicht-Gebrauch und Missbrauch sind von den ProduzentInnen des Wissens nicht zu kontrollieren. Sie haben praktisch keine Verwendungs-Macht. Mit dem Papier der Veröffentlichung geben die WissenschaftlerInnen oft auch die Kontrolle über ihr Wissen und damit einen Teil der Verantwortung für dessen Verwendung sowie Nicht- oder Fehl-Verwendung aus der Hand²⁶.

Die Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens geschieht insgesamt selektiv, sporadisch, punktuell und ist alles in allem konzeptionslos. Seine

25 Am Beispiel der „angemessenen Erwerbstätigkeit“ (§ 1573 BGB) aus Anlass der Scheidungsreform Lucke (1982).

26 Symbolisch hierfür etwa die vor laufenden Kameras zelebrierte Übergabe des Jahresgutachtens des Sachverständigenrates Wirtschaft.

Anwendung wird über weite Teile vom Zufall gesteuert und hängt, neben Kleinklima und Großwetterlage, von vielerlei politischen, wirtschaftlichen, medialen und anderen Faktoren inner- und außerhalb des wissenschaftlichen Einflussbereiches ab. Trotz einiger z. T. geglückter Institutionalisierungsversuche erfolgt die Wissensverwendung nicht systematisch und ist auch nicht auf Dauer gestellt.

6. Abschließende Bewertung

Die Verwendungsdiskussion ging – als Beteiligte im Nachhinein wie alle schlauer, möchte ich fast sagen, *quod erat expectandum*²⁷ – ein wenig wie das Hornberger Schießen aus. Mit diesem Ausgang befindet sie sich in guter Gesellschaft zum in sehr viel prominenterer Besetzung und mit zumindest fachintern größerer Öffentlichkeitswirksamkeit geführten Werturteils- oder Positivismusstreit (Adorno u. a. 1969). Vieles, was in den Forschungsberichten an Ergebnissen präsentiert wurde, ist empirisch wenig belastbar, inhaltlich nicht sehr aussagekräftig und vor allem nur selten übertragbar. Das Endprodukt – soweit man analog von einer „Fabrikation von Erkenntnis“ (Karin Knorr-Cetina) reden kann – erinnert an den Automobilhersteller Henry Ford. Er soll auf die Frage nach der Wirksamkeit seines für die damalige Zeit beträchtlichen Werbe-Etats geantwortet haben, er nehme an, die Hälfte davon sei zum Fenster hinaus geworfenes Geld, und er gebe ein weiteres Vermögen darum, zu wissen, welche der beiden Hälften dies sei. Trotz ausführlich dokumentierter Forschungsanstrengungen ist der Wissensstand auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung, soweit zu überblicken, bis heute rudimentär. Theoretische Ergebnisse und empirische Befunde sind – das ist das Positive – ausbaufähig und weiterführend. Sie bewegen sich jedoch auf einem Niveau, dem Karl Valentin (kein Verwendungsforscher!) in der für ihn im Bayrischen typischen doppelten Verneinung allenfalls ein „Nichts Genaues weiß man nicht“ attestieren würde²⁸.

War Verwendungsforschung also Verschwendungsforschung?

Ihr vorläufiges Ende fand die Debatte mit dem von Beck/Bonß (1989) unter dem in seinem unentschiedenen Weder (Fisch) – Noch (Fleisch) fast schon programmatischen Titel „Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung“ herausgegebenen und mit dem Beitrag „Zum Strukturwandel von Sozialwissenschaft und Praxis“ (Beck/Bonß 1989: 7–45) eingeleiteten Sammelband.

²⁷ Die Beteiligung bestand in zwei Projekten, einem zur Industriesoziologie („Forschen im Industriebetrieb“) und einem weiteren zur Familiengesetzgebung.

²⁸ Genau das aber lässt sich ja auch positiv wenden und in den Forschungsimpetus und -impuls der *Further Research Is Necessary* (FRIN)-Konvention ummünzen.

Der Band gibt mit Abschlussberichten zur sozialwissenschaftlichen Verwendung in Beratung, klinischer Soziologie und psychosozialer Praxis, Verwaltung und Wirtschaft sowie im Bereich soziale Probleme und soziale Kontrolle einen umfassenden Überblick über das Feld der Verwendungsforschung. In ihm wurde als projektübergreifendes Fazit die Schlussfolgerung „Verwissenschaftlichung ohne Aufklärung“ präsentiert. Das Projekt der „Soziologischen Aufklärung“ (Niklas Luhmann) war – analog zur auch nur halbierten Moderne – einmal mehr auf halber Strecke stecken geblieben: Verwissenschaftlichung? – ja schon, Aufklärung? – eher nicht.

Mit diesem zwiespältigen Gesamtbefund ließ der Forschungsschwerpunkt nicht nur die Beteiligten unbefriedigt zurück. Seitdem ist es um die Verwendungsforschung ruhig geworden. Ihre Fragen wurden variiert und sind entsprechend umakzentuiert in die soziologische Risikoforschung (Bonß 1991), die Professionalisierungsforschung (Mieg/Pfadenhauer 2005; Pfadenhauer 2003, 2005), die Wissenssoziologie (Degele 2000) und neuerdings auch in die Soziologie des Nichtwissens (Wehling 2006) abgewandert²⁹.

Recht spielte in diesem Schwerpunktprogramm als potenzielles Anwendungsfeld sozialwissenschaftlichen Wissens eher eine Neben- bzw. Sonderrolle. Ein Sonderband zur „Verwendung soziologischen Wissens in juristischen Zusammenhängen“ wurde von mir organisiert und bereits ein Jahr vor Erscheinen des offiziellen Sammelbands aus dem Verwendungsschwerpunkt als Schwerpunktheft der Zeitschrift für Rechtssoziologie (1988) herausgegeben. Mit Beiträgen aus Gesetzgebung, Ressortforschung, Strafrecht, Familienrecht, Sozialgerichtsbarkeit, Frauengleichstellungspolitik, Baurecht und Arbeitsförderungsgesetz bildet es ein breit gestreutes Spektrum sozialwissenschaftlicher Wissensverwendung in juristischen Kontexten ab.

III. Verwendungsforschung revisited

Auf den Anwendungsbereich des Rechts übertragen und für den Tagungsbeitrag auf diesen Verwendungskontext fokussiert lautet die Ausgangsannahme der nach nunmehr zwanzig Jahren wieder aufgegriffenen Verwendungsforschung: Je mehr wissenschaftlich gesichertes Wissen³⁰ sowohl der Normset-

²⁹ Ein Forschungsschwerpunkt zum Thema Nicht-Wissen ist im thematischen Umfeld von Reflexiver Modernisierung und Soziologischer Risikoforschung an der Universität Augsburg angesiedelt.

³⁰ Entsprechend den Relevanzhierarchien zwischen einer galileischen naturwissenschaftlichen und der hermeneutischen geistes- und sozialwissenschaftlichen Wissenschaftstradition bezieht sich „gesichertes Wissen“ in erster Linie auf szientistisches, empirisch gewonnenes Wissen und erst zweitrangig auf theoretisches Deutungswissen.

zung und der Normauslegung (durch Gesetzgebung, Kommentatoren, Anwaltschaft) wie auch gerichtlichen Entscheidungen (durch die Richterschaft) zugrunde liegt, umso besser – d.h. vor allem gerechter – sind die Gesetze und umso vorhersehbarer die auf ihrer Basis gefällten Urteile. Kurz gesagt: Je vollständiger, umfangreicher, lückenloser und systematischer die Wissensbasiertheit des Rechts, desto größer ist die mit ihm erzielbare Gerechtigkeit und desto höher auch die Rechtssicherheit. Sicheres Wissen – so die Annahme auf dem damaligen Stand der Verwendungsdiskussion – sichert auch die Sicherheit des Rechts³¹.

Macht mehr Wissen das Recht gerechter? Wie das Recht davon überzeugt war und weitgehend immer noch ist, mehr Gerechtigkeit durch mehr Gesetze erreichen und damit auch mehr Rechtssicherheit gewährleisten zu können – die Folge war ein mit den Stichworten „Normierungswut“ und „Gesetzesflut“ beschriebener legislativer Aktionismus vor allem in den siebziger Jahren –, so ging man in der Wissenschaft davon aus, dass immer mehr kompiliertes und dadurch nicht nur komplexer, sondern auch immer kompletter werdendes Wissen näher an die (eine) Wahrheit und (wirkliche) Wirklichkeit³² heran komme. Dies werde dann – so die Annahme weiter – in der unlösbaren Verbindung von Wissen, Wahrheit und Wirklichkeit gleichsam automatisch und in gesetzesähnlicher Unaufhaltsamkeit auch zu einer besseren und insgesamt schöneren neuen Gesellschaft führen³³. Speziell ein gerechteres Recht sei – als subsystemübergreifender Synergieeffekt von Verrechtlichung und Verwissenschaftlichung – somit einerseits durch mehr Gesetze und andererseits durch mehr, bevorzugt auch außerjuristisches wissenschaftliches Wissen erzielbar.

1. Das Nicht-Wissen des Rechts

Wissen oder Nicht-Wissen? Das ist jetzt die Frage! Entgegen der impliziten und wegen ihrer scheinbaren Eingängigkeit lange unhinterfragt gebliebenen Logik der Verwendungsforschung, wonach mehr Wissen das Recht „selbst-

31 Inzwischen ist – als eine Spätfolge von Ergebnissen der mittlerweile schon fast historischen Verwendungsforschung – die Erkenntnis gereift, dass auch das auf dem jeweiligen Stand der Forschung „gesicherte“ Wissen stets riskant ist. Logisch liegt dies allein schon daran, dass Sicherheit nicht das Gegenteil von Risiko ist (Luhmann 1991). Speziell zu informiertem Wissen als riskantem Wissen Degele (2000).

32 Zur Vielzahl unterschiedlicher Wahrheiten und entsprechend vieler Wahrheitstheorien dagegen Habermas (1973) sowie zur Fragwürdigkeit und Vielfalt des Wirklichkeitsbegriffs Watzlawick (1976).

33 Ein Beispiel für den sowohl für die Professionen des Rechts wie die der Wissenschaft kennzeichnenden Mechanismus der Selbstreferentialität ist Durkheims Regel, wonach „Soziales nur durch Soziales“ zu erklären sei.

verständlich“ (ver)bessert und mehr (sozial)wissenschaftliches Wissen in den Köpfen von Juristen „natürlich“ zu gerechteren Urteilen führt, ist auf dem heutigem Stand des (Nicht-)Wissens zu fragen, ob (partielle) Unwissenheit nicht umgekehrt vor noch mehr Ungerechtigkeit und Rechtsunsicherheit schützen könnte. Auch mehr Gesetze und die damit erzielte höhere Regelungsdichte konnten nicht verhindern, dass auch eine vom Recht restlos überzogene Gesellschaft selbst im juristischen Sinne eine „Risikogesellschaft“ (Beck 1986) bleibt, in der wir uns „vor Gericht und auf hoher See“ nicht nur im sprichwörtlichen Sinne „in Gottes Hand“ befinden. Trotz eines mit Entscheidungsentscheidungen und Urteils-kaskaden bis auf das Niveau einer Rationalisierungskarikatur hoch gerüsteten und rational perfektionierten Rechts haben wir es mit unberechenbaren Juristen zu tun, für die der Rechtspruch „*Iudex non calculat*“ nur in (sehr!) freier Übersetzung gilt: Der Jurist ist nicht kalkulierbar. Sind bezogen auf das im Recht verwendete Wissen Ausblendungen, gezieltes Absehen (von Vorgeschichten, Begleitumständen und Nebenkriegsschauplätzen) und bewusste Auslassungen – provokativ formuliert – vielleicht sogar eher als vollständiges Ausforschen und lückenloses Aufklären Garant (relativer) Gerechtigkeit und Rechtssicherheit?

Auch die zumeist relativ schlichten und einfachen Modelle der Wirtschaftswissenschaften überzeugen, wie die (Kurz-)Formeln „harter“ Disziplinen, vor allem durch ästhetische Eleganz und Einprägsamkeit und sprechen mit der auch in der Werbebranche geltenden *Give them pictures*-Regel ihre Zielgruppen und jeweiligen Adressatenkreise an. Wissensbeschränkungen in der Aussage – „Atomkraft – nein danke!“, „Wir schaffen es!“ – erhöhen sowohl die Argumentations- und Überzeugungskraft wie das diagnostische und prognostische Potenzial. Überzeugungswahrscheinlichkeiten sowie Akzeptanzgrade von Begründungen und Rechtfertigungen lassen sich gerade dadurch steigern, dass das Niveau des in ihre Formulierung investierten Wissens gesenkt wird. Dies gelingt dadurch, dass möglichst viele Einflussfaktoren auch gegen die empirische Evidenz konstant gehalten und in einen großzügig anberaumten *Ceteris paribus*-Bereich verwiesen werden, während alles darüber hinaus gehende Wissen in die *No know-area* des Nicht-Wissens verbannt wird. Fakten und vermeintlich unnötige Zusatzinformationen werden von vornherein weggelassen oder nachträglich eliminiert und die Zahl der ins Kalkül einbezogenen Variablen im Interesse einer konsequenten Komplexitätsreduktion so niedrig wie möglich gehalten³⁴.

³⁴ Im Recht wird diese Ausschlussfunktion in etwa vergleichbar durch das Aussageverweigerungsrecht vor Gericht erfüllt. Ähnliches gilt für die *In dubio pro reo*-Regel, die eine potenziell infinite Beweiskette abschneidet und z. B. auch das *Altera pars audiat*-Gebot dem Umfang nach einschränkt.

Systeme wissen, was sie wissen, sie wissen nicht, was sie nicht wissen, und sie können auch nicht wissen, was sie nicht wissen, lautet der von Luhmann³⁵ entliehene Ausgangsgedanke eines Aufsatzes, der sich die Frage stellt: „Wie normal ist Nichtwissen?“ (Japp 2002) und damit alle herkömmlichen Priorisierungen und Präferenzierungen von gewusstem Wissen quer denkt. Luhmann spricht – analog zum „Schatten des Wissens“ (Wehling 2006) – vom „Schatten der Intransparenz“, der jedes Wissen umgibt. John Rawls sieht im Schleier des Nicht-Wissens eine Grundvoraussetzung gerechten Rechts und argumentiert damit, dass diejenigen, die sich im Vorfeld der Gesetzgebung auf die Geltung bestimmter Gesetze einigen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht wissen können, auf welche Seite sie selbst einmal zu stehen kommen werden (Rawls 1975). Auch Michael Walzer empfiehlt in den „Sphären der Gerechtigkeit“ (Walzer 1992) mit dem Diktum „*High fences make just societies*“ zur Gewährleistung von Gerechtigkeit den hohen Zaun als Sichtschutz vor allzu viel Einblicken und Einsichten und schließt sich damit der herrschenden Deutung der „Augenbinde der Iustitia“ (Lucke 2010) an, die zwar nicht blind ist, aber nicht auf die Person schaut und ihre Urteile entsprechend dem bürokratischen Willkürverbot *sans acception de personne* fällt.

Ebenso gilt der Fremde, Gegenstand gleich zweier klassischer Exkurse der Soziologie³⁶, gerade weil er nicht alles weiß, nicht alles wissen kann und auch nicht alles zu wissen braucht, zur Ausübung des Richteramtes geradezu prädestiniert. Sein Sonderstatus schützt ihn vor zu starkem Involviertsein und möglicher Beeinflussung und befreit ihn, der wie der Gast kommt und wieder geht, nicht nur vom Schatten der Vergangenheit, sondern zugleich auch von dem der Zukunft. Und selbst die Ökonomie löst sich allmählich von ihrer innerprofessionellen Leitvorstellung des idealen, seinen individuellen Nutzen durch ein Höchstmaß an Information mehrenden *homo oeconomicus* und geht in moderater Korrektur ihres Menschenbildes nach neuesten Erkenntnissen davon aus, dass hinter dem mittlerweile auch von ihr unterstellten Schleier der Intransparenz emotional und spontan getroffene Kaufentscheidungen denjenigen des vollständig informierten Käufers an Rationalität sogar überlegen sein können und nicht nur Zeit, sondern manchmal sogar Geld sparen³⁷.

35 „Ein System kann nur sehen, was es sehen kann. Es kann nicht sehen, was es nicht sehen kann. Es kann auch nicht sehen, dass es nicht sehen kann, was es nicht sehen kann“ (Luhmann 1997: 52).

36 Beide Essays über den Fremden gelten als Schlüsseltexte des Fachs. Der eine Text stammt von Georg Simmel, der andere ist von Alfred Schütz.

37 Insgesamt sind Vor- und Nachteile von Wissen und Nicht-Wissen, mehr oder weniger Wissen, so schwer zu beurteilen wie Zusammenhänge zwischen Effizienz und Akzeptanz. Zum Risiko des (Nicht-)Wissens Krohn (2003).

Vor diesem, das Bewusstsein um Nicht-Wissen, dessen mögliche Vorteile und eventuelle „Präventivwirkung“ (Heinrich Popitz) erweiternden Hintergrund stellt sich – nun zu Recht – die Frage: Was kann Recht von Rechts wegen über die Wirklichkeit außerhalb und jenseits des Rechts wissen? Nach der Logik geschlossener und für ihre jeweiligen Systemumwelten blinder Systeme ist die Antwort ein klares „Nichts“. Da Nicht-Wissen im Gegensatz zu Wissen jedoch nicht beobachtbar ist (Japp 1997) und sich als dessen Kehrseite gewissermaßen im toten Winkel des Rechts befindet und als *unmarked space* außerhalb der von ihm definierten Wissensdomäne liegt, kann Recht über die Welt, über die es nichts weiß, gleichwohl richten und es tut dies, vielfach ohne zu wissen, was es dabei anrichtet³⁸.

2. Legitimitätshierarchien des Wissens

Warum fällt das nicht weiter auf? Warum wird das verbreitete Nicht-Wissen des Rechts von der Welt bislang kaum bemerkt? Eine Antwort geben die vom Recht hergestellten Legitimitäts- und Relevanzhierarchien des Wissens.

Dass Juristen Obduktionsergebnisse, Rückfallwahrscheinlichkeiten von Triebtätern oder die Tragfähigkeit von Hallendecken nicht sachgerecht beurteilen können und in Fragen der Medizin, Psychiatrie oder Technik fachlich inkompetent sind, tut dem Ansehen der juristischen Profession offensichtlich keinen Abbruch und ist ohne Gesichts- und Ansehensverlust für die Profession öffentlich zugebar³⁹. Beim Heranziehen eines vorgeladenen Gerichts(!)-Mediziners, der dann freilich schon in seiner Berufsbezeichnung juristisch vereinnahmt wird, eines Forensischen Psychiaters (dito) oder eines Ingenieurs, deren Fachwissen sich als nahezu einzige anerkannte außerjuristische Expertise im Recht dauerhaft etablieren konnte, fällt Iustitia kein Stein aus der Krone. Ganz anders sieht dies beim Sozialen als dem vermeintlich banalen, in die Allgemeinzuständigkeit fallenden Gegenstandsbereich der Soziologie als der ungeliebten und überflüssigen „Spezialistin für das All-Gemeine“ (Axel Honneth) aus! Ihr gegenüber fühlen sich die Juristen als Generalisten für das – ganz – Wichtige und es genügen im Unterschied

³⁸ Nur einer wie Hans Blumenberg – inzwischen Legende – könnte in diesem uneinsehbaren Dunkel zur erhellenden Gefahr werden. Er soll bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) einen Antrag zur „Erforschung der Rückseite des Mondes durch reines Nachdenken“ gestellt haben. Von einer Bewilligung ist bis heute nichts bekannt.

³⁹ Tatsächlich vorhandenes oder auch nur angenommenes Fachwissen gilt als wichtigstes Kriterium von Kompetenzunterstellungen. Zur Kompetenzdarstellungskompetenz in Professionen Pfadenhauer (2003).

zu den oben genannten Fächergruppen und Disziplinen Alltagstheorien, versetzt mit einem Schuss Jedermann/frau-Wissen⁴⁰.

Aber nicht nur gegenüber den sogenannten „weichen“ Fächern Soziologie, Psychologie oder Pädagogik, auch gegenüber den „härteren“ Disziplinen⁴¹ behält das Recht bislang die Oberhand. Mit dem Anspruch der obersten Instanz auf das letzte Wort wird innerhalb von hegemonial vermachteten und hierarchisch geführten Diskursen von Rechts wegen nicht nur darüber entschieden, was ein sachdienlicher Hinweis ist und was nichts zur Sache tut. Schon lange vor der Rechtsfindung bei Gericht trifft Recht als selbst ernannte Mega-Instanz⁴² die Entscheidung über *good* und *bad knowledge* und scheidet schon vor der Bankenkrise systemrelevantes von vernachlässigbarem und nutzlosem „Schrott“-Wissen. Dabei trennt es mit der selbstlegitimatorischen Legitimations- und Unterscheidungsmacht legitime von illegitimen Beratungswissenschaften⁴³ und degradiert in juristischer Selbstherrlichkeit gleichrangige Nachbarwissenschaften zu Hilfswissenschaften. Diese werden systematisch in den Schatten des Rechts gestellt, wo sie im Rahmen einer latenten Versozialwissenschaftlichung von Justitia überstrahlt allenfalls im Verborgenen wirken (können). Auch die Rechtspsychologie, Rechtsethnologie, Rechtspolitologie, usw. und – mit etwas geringerem Erfolg – die Rechtssoziologie wurden auf diese Weise in Schach gehalten und nach einer explosionsartigen Ausdifferenzierung rechtsnaher Spezialdisziplinen vor allem in den achtziger Jahren rasch wieder von dem vom Recht dominierten Spielfeld verdrängt.

Mit admirablem Rechtszentrismus wurden die anderen Fächer dabei nicht nach Legitimität, Vernünftigkeit (Rationalität) und Sinnhaftigkeit, sondern nach Maßgabe dreier „R“ – Reputation, Respekt und Relevanz – gerankt und so eine ausschließlich vom *legal point of view* bestimmte Ordnung des Wis-

40 Dies gilt namentlich für die nicht zufällig weiblich konnotierten Bereiche Familienrecht („Alle stammen aus einer Familie“) oder Jugendrecht („Schließlich war jede/r einmal jung“).

41 Auch hinter dieser Unterscheidung stehen wiederum die beiden großen Wissenschaftstraditionen mit ihrer Jahrhunderte langen und bis in die Gegenwart auch in der abgestuften Achtung durch das Recht nachwirkenden Vorrangigkeit der Technik- und Naturwissenschaften gegenüber den Geistes- und Sozialwissenschaften.

42 Der Überlegenheitsannahme systematischen wissenschaftlichen Wissens gegenüber anderen Wissensformen in einer verwissenschaftlichten Gesellschaft entspricht die Dominanz des Rechts über den außerrechtlichen Rest der Welt in einer verrechtlichten Gesellschaft.

43 Die Anwendung des Legitimitätsbegriffs geschieht in Anlehnung an Bourdieu, der den zunächst auf die Sphäre der Herrschaft und des Rechts beschränkten Begriff auch auf andere Kontexte, z. B. die Kunst, ausdehnte.

sens geschaffen⁴⁴. Mit dieser Politik des „Macht-Wissens“ (Foucault 1980) gelang dem Recht nicht nur eine gezielte Ausschaltung des gesunden Menschenverstands, mit dem es auch das Alltagswissen ein Stück weit mundtot machte. In einer raffinierten Verbindung aus einer – auf das eigene Wissen bezogenen – *Closed shop*- und einer – auf fremdes Wissen bezogenen – *Open source*-Politik wurde es auch möglich, sich das Fachwissen anderer Disziplinen annexionsartig anzueignen und es, seiner fachlichen Identität bis zur Unkenntlichkeit entkleidet, als das ureigene auszugeben. Ähnlich hatte dies die Verwendungsforschung entsprechend der „Verswindensthese“, wenn auch nicht in diesem Ausmaß und Umfang, auch schon für andere Verwendungskontexte nachweisen können. Am Ende haben die Juristen dann – so will es gelegentlich scheinen – nicht nur alles selbst, sondern vor allem alles immer schon besser gewusst! Dabei geben sie („nach allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen“, „nach im Durchschnitt der Bevölkerung vertretenen Auffassungen“) bisweilen selbst nicht gewusstes oder gar nicht wissbares Wissen („jeder vernünftige Mensch wird davon ausgehen, dass ...“) noch als gewusstes Wissen aus.

3. Juristisches Wissen und Alltagswissen

Geteiltes Wissen – Getrennte Welten? Bei der von Juristen mit Hilfe von Paragraphen zugerichteten Para-Welt⁴⁵ und der außerhalb des Rechts existierenden Lebenswelt der Laien handelt es sich um zwei, den Caplanschen *two communities* der Verwendungsforschung vergleichbare Welten von begrenzter wechselseitiger Anschlussfähigkeit und kommunikativer Erreichbarkeit. Der „Schnittmengenkonsens“ (John Rawls) zwischen der sozialen Wirklichkeit und der hiervon abgetrennten Rechtswirklichkeit, in dessen Kongruenzraum sich ein gemeinschaftsstiftender und potenziell gerechtigkeitsrelevanter *sense of justice* entfalten könnte, wird – wie der gesellschaftliche Grundkonsens in einer individualisierungs- und pluralisierungsbedingt ausdifferenzierten Gesellschaft – in dem Maße kleiner, in dem die Rationalisierung des Rechts weiter fortschreitet und sich durch Typisierung, Abstraktion, Kon-

44 Kriterien für solche Wissens- und Wissenschaftsranks könnten sein: Nähe zur Macht (Politik), Weltveränderungspotenzial (Naturwissenschaften bei gleichzeitiger Unterschätzung der Geistes- und Sozialwissenschaften), messbare Praxisfolgen (Technik- und Ingenieurwissenschaften), Unfallvermeidung (Arbeitswissenschaften), Gefährlichkeit (Kernphysik), abwendbarer Schaden (Toxikologie, Virologie), Leben und Tod (Medizin) sowie Zukunft (Gentechnik).

45 Andere Disziplinen kreieren ebenfalls ihre eigene fachspezifische Welt einschließlich der dazu gehörigen Paradigmen und Menschenbilder. Zu Wirklichkeitskonstruktionen z. B. der Soziologie Matthes (1985) sowie zum *homo sociologicus* Dahrendorf (1958).

struktion, Fallgruppenbildung und Subsumtion zwangsläufig immer weiter von der Alltagswelt und dem Alltagswissen entfernt. Als Folge davon öffnet sich die Schere zwischen dem gesunden Menschenverstand und der *Doxa* der natürlichen Anschauung⁴⁶ auf der einen und dem juristischen Wissen auf der anderen Seite. Professionell verwaltetes und expertenhaft angewandtes Recht und Lebenswirklichkeit werden zunehmend voneinander entkoppelt und sind nur noch lose miteinander verbunden. Kommunikation über intersubjektiv geteilte Tatsachen auf Basis gemeinsamen Wissens⁴⁷ ist über die zwischen einer rechtsförmig modellierten Welt und der Wirklichkeit jenseits des Rechts eingezogene Grenze hinweg kaum noch möglich und Rationalitätenkonflikte, Interaktionsstörungen und interkulturelle Missverständnisse zwischen beiden Wissenskulturen vorprogrammiert⁴⁸.

Kollisionen und Friktionen zwischen den beiden *communities*, die in einem „*clash of cultures*“ (Samuel Huntington) aufeinander stoßen, treten dort besonders deutlich zu Tage, wo Recht unmittelbar auf die Lebensrealitäten der Betroffenen trifft. Die Betroffenen verstehen an dieser Schnittstelle von Gesetz und Leben nur noch „Bahnhof“ und die eigene, ihnen durch Recht enteignete und dadurch fremd gewordene Welt nicht mehr.

Grund für diesen *clash of knowledge cultures* ist, dass das Wissen des Rechts im Zuge seiner Rationalisierung immer mehr zu einem selbstreferentiell geschlossenen rekursiven Wissenssystem *im* Recht wird, das sich vom Wissen *über* die Welt immer mehr abhebt. Mit der Übersetzung von Tatsachen in Rechtstatsachen verlässt es den sprichwörtlichen „Boden der Tatsachen“ in dem Maße, indem die soziale Wirklichkeit juristisch diszipliniert und auf subsumtionsfähige und nur so entscheidbare Tatsachen reduziert wird. Zum Zwecke der juristischen Bearbeitbarkeit künstlich erzeugt, läuft das Wissen des Rechts den lebensweltlichen Erfahrungen und dem Alltagswissen der Betroffenen oder anderweitig, z. B. als ZeugInnen oder BeobachterInnen, am Rechtsleben Beteiligten zuwider und kann mit deren Wissenswelten kaum noch zur Übereinstimmung gebracht werden. Aufgrund der *knowledge gaps*, die sich zwischen beiden Welten auftun, und den zwischen beiden bestehenden professionellen und lebensweltlichen *knowledge lags* wird Recht inakzeptabel und damit letztlich auch ineffizient. Das Ganze gerät schließlich zu einer „Paradoxie der Rationalisierung“ (Wolfgang Schluchter), welche

46 Für eine Typologie der Wahrnehmungsweisen nach Bourdieu Müller (1986).

47 Geteiltes Wissen wird wie geteilte Zeit, anders als Geld, allein durch Teilen nicht schon weniger. Gleichwohl können Entwertungsprozesse des Wissens im Zuge seiner Mit-Teilung stattfinden. Am Ende geteilter Meinung zu sein bedeutet dann wiederum, die Meinung, wie das ihr zugrunde liegende Wissen, gerade nicht zu teilen.

48 Zu Rationalitätenkonflikten und Kommunikationsstörungen zwischen der *Doxa* des Alltagslebens und der *Prudentia* des Rechts Lucke (2001).

die Leitidee eines gerechten Rechts, die „*idée directrice*“ (Maurice Hauriou) der juristischen Profession, verrät und in einem dem Laienpublikum schwer vermittelbaren Pyrrhussieg eines bis zur „McDonaldisierung“ (George Ritzer) durchrationalisierten Rechts über die Gerechtigkeit endet. Auf Seiten der Betroffenen ruft dieser zweifelhafte Rationalisierungserfolg häufig Kopfschütteln und Unverständnis, in seinen kafkaesken Auswüchsen bisweilen sogar Verzweiflung hervor. Er produziert umgekehrt aber auch auf Seiten des Rechtssystems Anomalien aufgrund von Irritationen durch die Lebenswelt der Betroffenen.

Den prekären Lebensweltbezug der Rechtswirklichkeit und die fehlende wechselseitige Anschlussfähigkeit von Alltagswissen und juristischem Wissen verdeutlicht die nachfolgende – im Einzelnen sicherlich diskussionswürdige – idealtypische Gegenüberstellung in Anlehnung an Lucke (2001).

<i>Unterscheidungsdimension</i>	<i>Alltagswissen</i>	<i>Juristisches Wissen</i>
Rationalitätstyp	doxisch praktisch-material realistisch	juridisch theoretisch-formal konstruktivistisch
Strukturmerkmale	unreflektiert, selbstexplikativ, spontan, intuitiv irritierbar unstrukturiert, unsystematisch diffus vorläufig, flüchtig situativ, kontextuiert, okkasional indexikalisch, idiographisch umfassend, ganzheitlich konkret involviert, parteilich interessengeleitet tatsachenkongruent abbildend arbiträr ambivalent, zwiespältig, z. T. widersprüchlich ambigue	elaboriert, institutionalisierte Begründungs- und Rechtfertigungsrituale, absehbar empirie- und kritikresistent, immunisiert strukturiert, systematisiert kodifiziert, kanonisiert stabil, endgültig, „ehern“ routinisiert, standardisiert kasuistisch, typisiert spezialisiert, parzellierte abstrahierend distanziert, neutral unparteilich auch kontrafaktisch affirmativ, interpretativ entkoppelt durch bürokratisches Willkürverbot diszipliniert in sich widerspruchsfrei, konkludent, stringent eindeutig

	säkularisiert lebensweltlich trivial	sakralisiert fachbezogen professionell
Weltbegriff	„An sich“ des quasi-natürlichen Welterlebens	Para-Welt des „Als ob“ der juristischen Konstruktionen und Kunstfiguren
Weltanbindung	naturalistisch, naiv	künstlich, fiktional
Wirklichkeitsbezug	durch Sinneswahrnehmung und eigene Anschauung erreichte unmittelbare Lebensnähe: „Ich weiß, was ich mit eigenen Augen gesehen habe bzw. was mir glaubwürdige Andere berichtet haben.“	über eigens konstruierte Rechtswirklichkeit nur indirekt vermittelter Realitätsbezug: „Ich weiß, was in Gesetzestexten, der juristischen Fachliteratur, etc. steht.“
Legitime Referenzen	soziale Tatsachen	Rechtstatsachen
Wissenstyp	lebensnahes In-der-Welt-Wissen: Die Welt wird, wie vorgefunden, angenommen	fachspezifisch abgehobenes Über-die-Welt-Wissen: Die Welt wird paragrafenförmig zugerichtet und dem Recht dadurch verfügbar gemacht
Wissensart	Gebrauchswissen, lebenstaugliches „know how“ in Aktion	Gelehrtenwissen („wisdom“) auf dem Papier („law in the books“)
Wissensquellen	praktische Lebenserfahrung	Wortlaut des Gesetzes, höchstrichterliche Rechtsprechung, gefestigte Kommentarmeinung, Lehrbücher
Wissenszugang	prinzipiell jedermann/frau verfügbares, jederzeit abrufbares Allgemeinwissen	auf Angehörige einer Arkandisziplin konzentriertes Expertenwissen
Wissenserwerb	lebenslange „en passant“-Sozialisation zur Aneignung (über-)lebensnotwendiger kognitiver Voraussetzungen	Universitätsstudium zur Einübung des Rechtstatsachenblicks und der gezielten Schulung der juristischen Subsumtionskunst
Wissensanwendung	aleatorisches, d. h. zufallsgeneriertes, und im Einzelnen undurchschaubares „muddling through“	methodisch kontrollierte, in jedem Schritt rational nachvollziehbare transparente Verfahren
Wissensorganisation	Typisierungen 1. Ordnung, Strukturierung der Wahrnehmungswelt als Handlungsvoraussetzung	Typisierungen 2. und 3. Ordnung, Fallgruppenbildung und Normsubsumtion als Entscheidungsvoraussetzung

Wissensspeicher	individuell biographische Erinnerung, Gedächtnis der Zeitzeugen, Fotos, Briefe, persönliche Dokumente, Familiengeschichten	Gedächtnis der Akten, Corpus der juristischen Fach- und Kommentarliteratur, Urteilssammlungen
Kompetenzbeschreibung	Allgemeinzuständigkeit des unverbildeten „gesunden Menschenverstands“	Alleinzuständigkeit ausgewiesener Fachvertreter mit zertifizierten Befähigungsnachweisen
Geltungssphären	bereichsüberschreitend, aber lokal	bereichsspezifisch, dem Anspruch nach jedoch universell
Diskursive Reichweite	prinzipiell unabgeschlossen	auf dem Instanzenweg, auch durch Verjährung und andere Fristen, beendbar
Normativer Anspruch	unter quasi-natürlichen Normalitätsprämissen implizit normierend	explizit normativ und dabei abweichungszentriert
Kognitive Operationen	ergebnisorientierte Ad hoc-Entscheidungen situations- und personabhängig ausgangsoffen, optional, unter Einschluss möglicher „non decisions“ Zulassung emotionaler Rationalität	verfahrensorientiertes regelgeleitetes Prozedieren situationsübergreifend und überindividuell („sans acception de personne“) dezisionistisch, unter permanentem Entscheidungszwang stehend obligatorisches „sine ira et studio“-Gebot
Sprachliche Repräsentanz	notorisch ungenaue Umgangssprache mit uneinheitlichen interpretationsoffenen Floskeln sowie zahlreichen Dia-, Sozio- und Genderlekten	exakte Fachsprache mit einheitlicher Terminologie, konsequent taxonomischem Aufbau, etablierten Argumentationsfiguren, stehenden Rechtfertigungssentenzen und apodiktischen Berufungsformeln
Kommunikationsmodus	mündliche Weitergabe	verschriftlichte Überlieferung
Kommunikationsstruktur	laienhaft, prinzipiell alle inkludierend demokratisch, egalitär, aber z. B. massenmedial manipulierbar zirkulär, selbstbestätigend	expertenhaft-elitär, das Laienpublikum exkludierend hegemonial vermachet, hierarchisch deduktiv, selbstreferenziell

	diskursiv entgrenzt, mit Ausnahme weniger Tabus ohne kommunikative Selbstbeschränkungen, jedoch mit konsequenter Exkommunikation von „Warum?“-Fragen	hermetisch abgeschlossen, bei ausschließlicher Zulässigkeit juristisch wasserdichter und durch ein kompliziertes Regelwerk von Ableitung, Subsumtion und Legitimation begrenzter Argumente
Verständigungsgrundlage	„common sense“-gestützter Grundkonsens von alternativloser Evidenz	orthodoxer Konsens unter rigorosem Ausschluss von irritierenden Dissensen und kontradogmatischen Diskursen
Akzeptanzbedingungen	gesellschaftsweit generalisierte Akzeptabilität bei fraglos unterstellter Intersubjektivität und kommunikativer Erreichbarkeit, indiziert durch erkennbare Annahme durch das jeweilige Gegenüber	auf die „legal community“ beschränkte h. M.-Kompatibilität, indiziert durch Ausbleiben von Einsprüchen, Revisionen oder Urteilsschelten
Binärer Basis-Code	viabel – non-viabel, geht – geht nicht	Recht – Unrecht, regelgerecht – regelwidrig
Grundsätze	kontingent, prinzipielle Prinzipienlosigkeit („anything goes“)	dogmatisch, unbedingte Prinzipien und Apriorien
Prüfkriterien	„prima facie“-Plausibilität des Offensichtlichen und (von) Selbstverständlichen, situativer Handlungserfolg, indiziert durch problemlose Aufrechterhaltung der Kommunikation	Entscheidbarkeit, Verfahrensgerechtigkeit und Ermessensfehlerfreiheit, diskursive Anschlussfähigkeit an die professionsinterne Mehrheitsmeinung
Ziel	Weiterbestand sozialer Beziehungen, Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung	Erledigung der Sache, Abschluss des Falls, (Wieder-)Herstellung des Rechtsfriedens

Die Soziologie nimmt vom Wissens-Typus her eine Mittelstellung zwischen dem juristischen und dem Alltagswissen ein. Insoweit könnte sie – als Plädoyer für die Soziologie als einer Drehpunkt-Disziplin – eine Mittlerfunktion zwischen beiden Wissenssphären übernehmen und als zwischengeschaltete soziologische Expertise zur Schließung der Lücke zwischen Lebenswelt und Recht beitragen. Voraussetzung dafür, dass die Soziologie in der Rolle eines *cognitive cultural interpreters* oder einer Wissens-Maklerin eine solche *Gate keeper*-Funktion erfüllen kann, ist, dass ihr Wissen mehr, als das durch die Verwendungsforschung nachgewiesen ist, nachgefragt wird.

Angesichts der mit Habermas als *Kolonialisierung der Lebenswelt* durch das Recht beschreibbaren, nahezu grenzenlosen Machterweiterung, die das

Recht im Zuge der Verrechtlichung der Gesellschaft erfahren hat⁴⁹, wundert es nicht, dass das Recht in einer machtpolitisch geschickten Umdeutung von Omnipräsenz in Omnipotenz die Lufthoheit nicht nur über die Laien und den gesunden Menschenverstand, sondern auch über die anderen Disziplinen und deren Wissen bislang nicht nur erfolgreich verteidigen, sondern selbst gegenüber der in der Wissenschaftsgesellschaft⁵⁰ ihrerseits allgegenwärtigen Wissenschaft insgesamt vorerst sogar weiter ausbauen konnte. Selbst Politik wird inzwischen sprichwörtlich „in Karlsruhe“ und trotz Exzellenzinitiativen nicht an deutschen Universitäten gemacht! Auch von der allenthalben zu beobachtenden „Entgrenzung von Wissen“ (Degele 2000) sowie von der „Entzauberung der Wissenschaft“ (Bonß/Hartmann 1985) blieb das Recht im Großen und Ganzen noch unberührt. Bisher erwies es sich nicht nur als weitgehend kritik- und veränderungsrobust, sondern auch als erstaunlich entzauberungsresistent. Die beginnende Entzauberung der Wissenschaft war – von wenigen Ausnahmen abgesehen – bislang jedenfalls nicht im selben Maße von einer Demontage auch des Rechts begleitet. Versuche einer zur Dekonstruktion wissenschaftlichen Wissens analogen Dekonstruktion der Rechtswissenschaft gingen nicht über den Wahrnehmungshorizont einer kritisch-soziologischen Jurisprudenz (Lüderssen 1996) hinaus⁵¹. Noch wurde weder das Recht noch die juristische Profession – scheinbar in besonderer Weise sakrosankt – nicht wie die Wissenschaft in der „Stunde der Wahrheit“ (Weingart 2001) von einer wissenschaftskritischen Öffentlichkeit vor ein Tribunal gezerzt oder das Wissen des Rechts auf den Prüfstand eines rechtskritischen Publikums gestellt. Dies könnte sich angesichts des derzeit stattfindenden Strukturwandels des Wissens in Zukunft ändern.

49 Die Verwissenschaftlichung als gesellschaftsweite Generalisierung des wissenschaftlichen Prinzips des Zweifel(n)s hat ihr Pendant in der Verrechtlichung als einer gesellschaftsweiten Generalisierung des Rechts.

50 Der Begriff „Wissenschaftsgesellschaft“ (stellvertretend für inzwischen zahlreiche andere Kreibich 1986) wurde schon lange vor der Welle soziologischer Gegenwartsdiagnosen als US-Import in den deutschsprachigen Raum eingeführt. Der mittlerweile ebenfalls geläufige Begriff „Wissensgesellschaft“ dagegen ist in seiner Fokussierung m.E. bis zu einem gewissen Grade zeitdiagnostischer Nonsens, insoweit eine nicht wissensbasierte Gesellschaft kaum vorstellbar ist.

51 Bei allem gebotenen Respekt könnte sich der Verdacht aufdrängen, dass es sich bei der Rechtswissenschaft gar nicht um eine echte Wissenschaft handelt. Möglicherweise besteht die Prudentia der Jurisprudenz vor allem in der Cleverness, sich als solche auszugeben und im Konzert angesehener Disziplinen hervorragend zu positionieren.

4. Aktueller Strukturwandel des Wissens

Im Zuge der reflexiven Modernisierung werden fachliche Zuständigkeiten zusehends bedroht und alte Grenzziehungen zwischen den Disziplinen herausgefordert. Tradierte Wissensmonopole sind gefährdet, alt hergebrachte Hierarchien und Hegemonien werden zunehmend in Frage gestellt. Einzeldisziplinen beginnen sich teilweise aufzulösen, fachliche Identitäten werden innerhalb interferierender Diskurse mit sich immer häufiger überlappenden Argumentationen nicht mehr nur an ihren Peripherien unscharf, ehemals klare Zuständigkeiten verschwimmen nicht mehr nur auf den angestammten und immer schon umkämpften Grenzgebieten. Parallel dazu werden eindeutige Herkunftsbeschreibungen von Wissen immer schwieriger. Die dieses Wissen symbolisch repräsentierenden Fachsprachen gleichen sich – mit disziplinären und fachkulturellen Unterschieden – bei inter- und neuerdings auch transdisziplinär bearbeiteten Themen über die früheren Fächergrenzen hinweg teilweise bis zur Ununterscheidbarkeit an und erlauben kaum noch Rückschlüsse auf das fachliche Herkommen von expertenhaft auftretenden Sprechern und Autorinnen.

Die exklusive Verwaltung von Expertenwissen gehört seit jeher zu den vorrangigen Aufgaben namentlich der klassischen Professionen, die mehr als andere Tätigkeiten auf theoretischem und in aller Regel akademisch vermitteltem Wissen basieren. Unter den dergestalt veränderten Bedingungen eines *postdisciplinary age* wird der Dominanz- und Hegemonieerhalt von Wissensdomänen immer wichtiger und deren Verteidigung bzw. Neuabgrenzung für die hierdurch in Bedrängnis geratenen Professionen zur entscheidenden Zukunftsherausforderung. Im Interesse des eigenen disziplinären Überlebens werden sie ihre Professionspolitiken in Zukunft wohl noch stärker als bisher als Wissenspolitiken ausrichten und betreiben (müssen) und in dem Maße, in dem die Verwissenschaftlichung⁵² der Gesellschaft anhält, noch zielstrebig und mit größerer professioneller Rücksichtslosigkeit und disziplinärem Eigennutz strategisch weiter verfolgen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund von in den verschiedensten Bereichen schon seit längerem beobachtbaren Entprofessionalisierungs- und Laisierungstendenzen. Im Recht zeigen diese sich z.B. im vermehrten Einsatz von Schöffen und außergerichtlichen Schiedsstellen, aber auch in neuen Formen der *local* und

⁵² Sie ist m.E. das eigentliche Hauptmerkmal der „Wissenschaftsgesellschaft“. Diese zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass *knowledge communities* nicht mehr nur von *scientific communities* gebildet werden und das „Studium“ zur Vorbereitung auf immer mehr früher noch unakademische Berufe ausgedehnt wird. Zur Rolle der Wissenschaft in der Wissensgesellschaft Bösch/Schulz-Schäffer (2003) sowie speziell auch Krohn (2003).

neighbourhood justice. Eine wechselseitige Beförderung erfahren Prozesse der Deprofessionalisierung dabei durch die mittlerweile bis in die unteren Hierarchieebenen vorgedrungene Feminisierung der Jurisprudenz und der juristischen Berufe (Lucke/Yoldas 2006).

Gleichzeitig werden erfolgreiche Wissenspolitiken in Zukunft immer häufiger den professionellen Umgang auch mit Nicht-Wissen einschließen (müssen). Hiervon ist auszugehen, seitdem mit der Erforschung der natürlichen und sozialen Um- und Mitwelt die Grenzen des Wissens immer weiter hinausgeschoben wurden. Das Nicht-Wissen wird dadurch, wie man jetzt weiß, keineswegs weniger, sondern im Gegenteil sogar größer. Insoweit als mit dem Wissen auch das Nicht-Wissen sowie das Wissen zumindest um spezifisches Nicht-Wissen⁵³ innerhalb einer Gesellschaft wächst, haben wir die paradoxe Situation, dass jeder weitere Zugewinn an Wissen zwangsläufig auch das Nicht-Wissen explosionsartig vermehrt und sich mit dem Wissen auch das Nicht-Wissen vervielfältigt⁵⁴.

Die Notwendigkeit des Managements von Nicht-Wissen als größer werdendem Teil professionellen Handelns (Pfadenhauer 2005) wird verstärkt durch einen in einer prinzipiell allwissenden Gesellschaft einsetzenden Trend zur Gegenrationalisierung und Wiederverzauberung. Dieser findet seinen Niederschlag in einem gegenüber dem *informed consent* institutionalisierten Recht auf Nichtwissen im Patientenrecht, aber auch in einer anti-aufklärerischen Remoralisierung und neuerlichen Resakralisierung in anderen Teilbereichen des Rechts. Dazu kommt, dass europaweit sinkendes Institutionenvertrauen sich zeitversetzt auch in einem abnehmenden Respekt vor den Professionen äußern wird und sich heute schon sowohl in zunehmender Medizin- wie auch in allmählich aufkommender Rechtskritik zeigt. Dies gilt für den vermehrten Nachweis ärztlicher Kunstfehler oder Korruptionsfälle im Bereich der Krankenversorgung ebenso wie für eine *prima facie* zunehmende Zahl von Urteilsschelten und Revisionsverfahren.

Ferner wird der durch die allgemeine Computerisierung und Virtualisierung mittlerweile erreichte Stand der Digitalisierung, Dezentralisierung und Demokratisierung von Wissen⁵⁵ mit allen Problemen nicht nur im Umfeld

53 Die einschlägige Literatur aus dem noch relativ jungen Forschungszweig über Nicht-Wissen (Japp 2002; Wehling 2006) unterscheidet teilweise kontrovers spezifisches und unspezifisches Nicht-Wissen und trennt Ignoranz als das bewusste Nichtwissenwollen vom Nichtwissenkönnen.

54 Japp spricht in dem Zusammenhang von der „operativen Unvermeidbarkeit des Nichtwissens“. Damit spricht er zugleich einer eigenständigen Soziologie des Nicht-Wissens (Wehling 2001) schon aus rein logischen Gründen die Existenzberechtigung ab (Japp 2002: 435, 436).

55 Eingeschränkt wird die Chancengleichheit des Wissenkönnens durch die unter dem Stichwort *digital divide* diskutierte Ungleichheit des Wissenszugangs auch im Inter-

des durch das Urheberrecht geschützten geistigen Eigentums auch auf das juristische Wissens übergreifen, das in Zeichensprache künftig möglicherweise von § in @ übersetzt werden wird. Wie sind Exklusivität trotz Entgrenzung, Exzellenz trotz Demokratisierung und Arkanisierung trotz Digitalisierung aufrecht zu erhalten und auch in Zukunft durch das Recht zu gewährleisten? Wird Nicht-Wissen auch in Professionen normal und zum Bestandteil der *normal science*? Im Zuge einer neuerlich sich verstärkenden Verdifferenzierung gesellschaftlicher Subsysteme, die der oben beschriebenen Zunahme von Inter- und Transdisziplinarität vergleichbar ist, kommt es weiterhin zu einem Vordringen anderer Rationalitäten auch in die Domäne des Rechts und führt über die Informatik oder die aktuell diskutierte Etablierung des *deals* als legalem Mittel der Rechtsfindung zu dessen Technisierung und Ökonomisierung.

Vor dem hier nur holzschnittartig umrissenen Hintergrund wird es spannend sein zu beobachten und noch interessanter zu erforschen, ob, wann, wo, wie, in welchem Umfang und mit welcher Nachhaltigkeit in einem möglichen *new deal* der Rangordnungen des Wissens die Bastion des Rechts wanken wird und das von der Profession verwaltete Herrschaftswissen seine Monopolstellung bei der Entscheidung über das (Ge)Rechte und Richtige in unserer Gesellschaft verliert. Inwieweit werden seine RepräsentantInnen unter den oben dargestellten Entwicklungen gezwungen sein, Teile ihrer bisherigen Definitions- und Entscheidungsübermacht an zunehmend rechtskundige und rechtskritische Laien und an die auf weitere Disziplinen ausgedehnte außerjuristische Expertise abzugeben oder gar an die *life sciences*⁵⁶ abzutreten?

IV. Schluss

Mit der Gesellschaft ändert sich auch das Wissen über die Gesellschaft und mit dem Wissen über die Gesellschaft wiederum die Gesellschaft selbst⁵⁷. Dem allgemeinen Strukturwandel des Wissens wird sich – so steht zu erwarten – selbst das Recht der Gesellschaft (Luhmann 1993) auf Dauer nicht entziehen können. Derart grundlegende Veränderungen werden voraussichtlich auch an der juristischen Profession nicht vorübergehen und deren bisherige Sonderstellung im Konzert der Disziplinen und Professionen nicht gänzlich unberührt lassen, sondern Auswirkungen auch auf das Recht und die Zu-

net.

56 Zur Suche nach einem Gerechtigkeitsgen die 2007 im Humboldt Forum Recht (im Internet) geführte Diskussion zwischen Schwintowski und Lucke.

57 Zur Wissenschaft der Gesellschaft Luhmann (1990).

kunft seines Wissens haben. Ebenso wird auch die Rechtssoziologie ihre Forschungsfragen künftig mit einer wissenssoziologischen Neuakzentuierung stellen und unter anderem bei der Beantwortung von Fragen von Wissen und Nicht-Wissen, (Nicht-)Wissen und (Rechts-)Wirklichkeit stärker als bisher mit der Wissens- und Wissenschaftssoziologie zusammenarbeiten müssen⁵⁸.

Literatur

- ADORNO, THEODOR W. u. a. (1969) Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Darmstadt/Neuwied.
- BADURA, BERNHARD (Hrsg.) (1975) Seminar: Angewandte Sozialforschung, Frankfurt a. M.
- BECK, ULRICH (1986) Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M.
- BECK, ULRICH / BONß, WOLFGANG (Hrsg.) (1989) Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt a. M.
- BERGER, PETER L. / LUCKMANN, THOMAS (1969) Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt a. M.
- BLANKENBURG, ERHARD (1982) Die Praxisirrelanz einer Nicht-Disziplin: der Fall (der) Rechtssoziologie, Soziale Welt Sonderband 1: 205 ff.
- BOEHME, GERNOT u. a. (1973) Die Finalisierung der Wissenschaft, Zeitschrift für Soziologie: 128 ff.
- BÖSCHEN, STEFAN / SCHULZ-SCHÄFFER, INGO (Hrsg.) (2003) Wissenschaft in der Wissensgesellschaft, Opladen.
- BONß, WOLFGANG (1991) Unsicherheit und Gesellschaft – Argumente für eine soziologische Risikoforschung, Soziale Welt: 258 ff.
- BONß, WOLFGANG / HARTMANN, HEINZ (Hrsg.) (1985) Entzauberte Wissenschaft. Zur Relativität und Geltung soziologischer Forschung. Soziale Welt Sonderband 3.
- DAHRENDORF, RALF (1958) Homo sociologicus, Köln/Opladen.
- DEGELE, NINA (2000) Informiertes Wissen. Eine Wissenssoziologie der computerisierten Gesellschaft, Frankfurt a. M.
- FOUCAULT, MICHEL (1980) Macht-Wissen, in: Basaglia, Franco/Basaglia-Ongaro, Franca (Hrsg.), Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen, Frankfurt a. M.: 63 ff.
- FOUCAULT, MICHEL (2004) Geschichte der Gouvernementalität, Frankfurt a. M.

⁵⁸ Rechtssoziologie und Wissen(schaft)ssoziologie wurden bislang unabhängig voneinander betrieben und bildeten, wie z. B. auch die Rechtssoziologie und die Kriminologie, getrennte *knowledge communities*.

- GEPHART, WERNER (1998) Gründerväter. Soziologische Bilder, Opladen.
- HABERMAS, JÜRGEN (1968) Wissenschaft und Technik als ‚Ideologie‘, Frankfurt a.M.
- HABERMAS, JÜRGEN (1973) Wahrheitstheorien, in: Fahrenbach, H. (Hrsg.), Wirklichkeit und Reflexion, Pfullingen: 211 ff.
- HELDRIICH, ANDREAS (1974) Das trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts, Juristische Schulung: 281 ff.
- HÖLAND, ARMIN (2009) Wie wirkt Rechtsprechung? Zeitschrift für Rechtssoziologie: 23 ff.
- JAPP, KLAUS PETER (1997) Die Beobachtung von Nichtwissen, Systeme: 289 ff.
- JAPP, KLAUS PETER (2002) Wie normal ist Nichtwissen? Zeitschrift für Soziologie: 435 ff.
- KREIBICH, ROLF (1986) Die Wissenschaftsgesellschaft, Frankfurt a.M.
- KROHN, WOLFGANG (2003) Das Risiko des (Nicht-)Wissens. Funktionswandel der Wissenschaft in der Wissensgesellschaft, in: Bösch, Stefan/Schulz-Schäffer, Ingo (Hrsg.), Wissenschaft in der Wissensgesellschaft, Wiesbaden: 97 ff.
- KUHN, THOMAS S. (1970) Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt a.M (Orig. 1962).
- LAUTMANN, RÜDIGER (1971) Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz, Stuttgart.
- LUCKE, DORIS (1982) Die angemessene Erwerbstätigkeit im neuen Scheidungsrecht. Zur soziologischen Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe, Baden-Baden.
- LUCKE, DORIS (1995) Akzeptanz. Legitimität in der ‚Abstimmungsgesellschaft‘, Opladen.
- LUCKE, DORIS (2000) Rechtssoziologie, Familiensoziologie und Familienrecht. Eine Fallstudie am Beispiel einer Jahrhundertreform, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts, Tübingen: 86 ff.
- LUCKE, DORIS (2001) Doxa und Prudentia: Rationalitätenkonflikte als Paradoxien rechtlicher Professionalisierung, Rechtstheorie: 159 ff.
- LUCKE, DORIS (2010) Die Augenbinde der Iustitia. Verschleierung im Recht, erscheint in: Sielke, Sabine u. a. (Hrsg.), Perfekte Tarnung. Warnen, Tarnen, Täuschen in Natur und Kultur, Bielefeld.
- LUCKE, DORIS / YOLDAS, BELGIN (2006) Frauen in der Jurisprudenz und in juristischen Berufen. Eine genderkritische Bilanz in Zahlen, unveröff. Ms. Bonn.
- LÜDERSSEN, KLAUS (1996) Genesis und Geltung in der Jurisprudenz, Frankfurt a.M.
- LUHMANN, NIKLAS (1969) Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M.
- LUHMANN, NIKLAS (1990) Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- LUHMANN, NIKLAS (1991) Soziologie des Risikos, Berlin/New York.
- LUHMANN, NIKLAS (1993) Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- LUHMANN, NIKLAS (1997) Ökologische Kommunikation, Frankfurt a.M. (3. Aufl.).

- MATTHES, JOACHIM (1985) Die Soziologen und ihre Wirklichkeit. Anmerkungen zum Wirklichkeitsverhältnis der Soziologie, Soziale Welt Sonderband 3: 49 ff.
- MIEG, HARALD / PFADENHAUER, MICHAELA (Hrsg.) (2005) Professionelle Leistung – Professional Performance. Positionen der Professionssoziologie, Konstanz.
- MÜLLER, HANS PETER (1986) Kultur, Geschmack und Distinktion. Grundzüge der Kultursoziologie Pierre Bourdieus, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 27: 162 ff.
- PFADENHAUER, MICHAELA (2003) Professionalität. Eine wissenssoziologische Rekonstruktion institutioneller Kompetenzdarstellungskompetenz, Wiesbaden.
- PFADENHAUER, MICHAELA (Hrsg.) (2005) Professionelles Handeln, Wiesbaden.
- RAWLS, JOHN (1975) Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. (Orig. 1971).
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (1973) Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, Frankfurt a. M.
- TENBRUCK, FRIEDRICH H. (1975) Der Fortschritt der Wissenschaft als Trivialisierungsprozess, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 18: 19 ff.
- STICHWEH, RUDOLF (1992) Professionalisierung, Ausdifferenzierung von Funktionswissen, Inklusion, in: Dewe, Bernd u. a. (Hrsg.), Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern, Opladen.
- WALZER, MICHAEL (1992) Sphären der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M./New York (Orig. 1983).
- WATZLAWICK, PAUL (1976) Wie wirklich ist die Wirklichkeit? München/Zürich.
- WEBER, MAX (1972) Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen (Orig. 1922).
- WEHLING, PETER (2001) Jenseits des Wissens, Zeitschrift für Soziologie: 465 ff.
- WEHLING, PETER (2006) Im Schatten des Wissens? Perspektiven der Soziologie des Nichtwissens, Konstanz.
- WEINGART, PETER (2001) Die Stunde der Wahrheit? Weilerswist.
- WINGENS, MATTHIAS (1989) Soziologisches Wissen und politische Praxis, Frankfurt a. M.
- WOLFF, STEFAN (2008) Wie kommt die Praxis zu ihrer Theorie? Über einige Merkmale praxissensibler Sozialforschung, in: Kalthoff, H. u. a. (Hrsg.), Theoretische Empirie: die Relevanz qualitativer Forschung, Frankfurt a. M.: 234–259.
- ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSOZIOLOGIE (1988) Schwerpunkttheft zur „Verwendung soziologischen Wissens in juristischen Zusammenhängen“.

